



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen zügig umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine zügige Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) zu Sanktionen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) einzusetzen.

Dabei sollten folgende Änderungen der Sanktionen besonders berücksichtigt werden:

- Deckelung der maximalen Höhe der Sanktionen, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil gefordert
- Möglichkeit zur Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen durch das Jobcenter als Alternative zu einer Sanktion
- Schaffung einer Möglichkeit zu einer Abmilderung oder Rücknahme einer Sanktion, beim Nachholen einer zuvor nicht erfüllten Pflicht
- Einführung eines psychosozialen Coachings bei einer Sanktionierung, sodass weitere Sanktionierung vermieden wird oder Gründe für eine Rücknahme der ausgesprochenen Sanktion ermittelt werden
- klare Regelung zur Einleitung von Sanktionen und zur Aufhebung bereits ausgesprochener Sanktionen im Rahmen des Ermessensspielraums

Begründung:

In seinem Urteil vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht das Prinzip des Förderns und Forderns im Sozialgesetzbuch II für verfassungsmäßig erklärt. Dies ist ein wichtiges Urteil, denn es bestätigt, dass der Staat die Gewährung von Grundsicherungsleistungen auch an die Einhaltung bestimmter Pflichten koppeln kann. Ein ähnlicher Ansatz findet sich in vielen anderen Lebensbereichen, wie zum Beispiel, dass eine Nicht-Zahlung von Steuern zu einer Sanktion führt oder auch das unentschuldigte Nichterscheinen in Arbeit eine Sanktion in Form einer Abmahnung oder Kündigung nach sich ziehen kann. Bei einer vollständigen Abschaffung der Sanktionen wären also diejenigen, die Steuern einzahlen und somit die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen erst ermöglichen, einer deutlich stärkeren Belastung ausgesetzt als die Grundsicherungsempfänger. Es ist daher konsequent, dass die Gewährung von Grundsicherungsleistungen denselben Regeln folgt.

Einen Teil der Sanktionen nach § 31 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in Verbindung mit §§ 31a und 31b SGB II hat jedoch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Zudem wurde der Gesetzgeber dazu aufgefordert, an dieser Stelle nachzubessern und die entsprechenden Regelungen zu überarbeiten. Vor allem die pauschale Anwendung der Sanktionen wurde vom Bundesverfassungsgericht kriti-

siert, sowie die Höhe der Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen. Die Verhängung von Sanktionen in Höhe von 60 Prozent und 100 Prozent wurde mit sofortiger Wirkung für verfassungswidrig erklärt.

Die Freien Demokraten fordern bereits seit einiger Zeit Anpassungen des Sanktionsregimes im Sozialgesetzbuch II. Da das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu aufgefordert hat, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, sollten diese auch im Sinne der betroffenen Menschen möglichst zügig umgesetzt werden. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit bestätigt, dass Sanktionen lediglich in 3 Prozent der Fälle verhängt werden und es zu einer Vollsanktionierung nur in 0,2 Prozent der Fälle kommt. Dies ist ein Beweis dafür, dass die Jobcenter mit diesem Instrument maßvoll umgehen und dieses nicht missbrauchen. Zudem sind 77 Prozent aller ausgesprochenen Sanktionen darauf hinzuweisen, dass Termine beim Jobcenter unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden¹. Für ein solches Meldeversäumnis wird jedoch eine Sanktion in Höhe von 10 Prozent ausgesprochen.

Es muss jetzt im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Barrieren für eine zügige Neuregelung gesorgt werden. So sollte im Sozialgesetzbuch II klar festgelegt werden, wie hoch die Sanktion für ein wiederholtes Meldeversäumnis ausfallen soll. In Ausnahmefällen sieht auch das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit zur Überschreitung dieser Höhe oder der bisher geltenden Dauer der Sanktion bei wiederholten Pflichtverletzungen². Dies sollte im Rahmen von entsprechenden Studien überprüft werden und ggfs. davon Gebrauch gemacht werden.

Auch die Gewährung von Sachleistungen wurde im Rahmen der Verhandlungen und des Urteils angesprochen. Hier sollte eine Regelung geschaffen werden, nach welcher bei einer Sanktionierung sofort Sachleistungen gewährt werden, damit es vor allem bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nicht zu einer Unterdeckung kommt. Auch sollte überlegt werden, ob sich prinzipiell die Gewährung von Sachleistungen nicht als eine Alternative zu den bestehenden Sanktionen eignet.

Die bisherigen Regelungen ermöglichen keine Verkürzung der Sanktionsdauer, sobald der Sanktionierte seiner zuvor nicht erfüllten Pflicht nachträglich nachkommt. Dies wirkt sich jedoch demotivierend aus, da überhaupt kein Anreiz zu einer nachträglichen Erfüllung der Pflicht besteht. Entsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht dies kritisiert. Es sollte daher für die Jobcenter eine Möglichkeit geschaffen werden, bei der nachträglichen Erfüllung einer Pflicht die Sanktion abzumildern oder ganz aufzuheben.

Eine Sanktionierung kann in bestimmten Fällen multikausal sein. Aus diesem Grund ist es nach einer erfolgten Sanktionierung, vor allem bei Personen unter 25 Jahren, notwendig, dass diese sofort ein Angebot des psychosozialen Coachings erhalten, um etwaige psychische Probleme oder weitere Vermittlungshemmnisse rechtzeitig zu erkennen und auf diese bei der Sanktionierung entsprechend einzugehen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schafft aber für die Jobcenter auch viele neue Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von Grundsicherungsbeziehern. Damit dadurch kein unüberwindbarer Aufwand für die Vermittlungsfachkräfte entsteht, ist es notwendig, dass durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder die Bundesagentur für Arbeit in Absprache mit dem Bundesverfassungsgericht Hinweise zur Ausübung des Ermessensspielraums ausgearbeitet werden. Nur so kann für die Vermittlungsfachkräfte Rechtssicherheit geschaffen werden. Auch würde dies einen Schutz vor vielen Klagen gegen die Entscheidungen bieten und somit sowohl die Jobcenter als auch die Sozialgerichte entlasten.

¹ vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2019) Tabellen, Sanktionen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007). Januar 2007 bis Juni 2019. Nürnberg, Oktober 2019 https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubriken-suche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input=&pageLocale=de&topicId=1023378&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen

² vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. (193 und 213), http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html